

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Stück, 04.03.1874

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 4. März 1874.) 2. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1874, betreffend die Taxen für Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte.  
 N<sup>o</sup> 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1874, betreffend die Taxe für Hebammen.

### N<sup>o</sup> 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Taxen für Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte.

Oldenburg, den 31. Januar 1874.

Auf Grund des § 80 Absatz 2 der Gewerbeordnung vom 29. Juni 1868 bestimmt das Staatsministerium, daß vom 1. April 1874 an die unter I, II, III angeschlossenen Taxen für Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1869 (Gesetzblatt Band 21 Seite 143) bis weiter aufrecht erhaltenen Taxen für Medicinalpersonen vom 14. April 1830 (Gesetz S. Bd. 6 S. 154) und für Thierärzte vom 26. Mai 1827 (Ges. S. Bd. 5 Heft 6 S. 424) treten sollen.

Die Bestimmung des § 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Mai 1870, betreffend die Zuziehung eines Thierarztes bei Schafverkäufen wird aufgehoben.

Oldenburg, 1874, Januar 31.

Staatsministerium.

Departement des Innern.  
von Berg.

von Buttell.

## I. Taxe für Aerzte.

### A. in gerichtlichen und polizeilichen Fällen.

- a. Diejenigen Aerzte, welche Civilstaatsdiener sind, erhalten:  
Tagegelder nach den Artikeln 21–25 des Civilstaatsdienergesetzes;  
Transportkosten nach den Artikeln 26 und 27 des Civilstaatsdienergesetzes;

Dieselben haben, wenn sie mit einem Gerichte oder Amte bei einem Geschäfte concurriren, des vom Gerichte oder Amte zu stellenden Fuhrwerks sich mit zu bedienen, insofern sie nicht über 2 Kilometer vom Siege der Behörde entfernt wohnen.

eine Vergütung nach den Bestimmungen unter b nur bei den öffentlichen Impfungen.

- b. Die nicht im Civilstaatsdienst angestellten Aerzte erhalten:

- |  |         |     |
|--|---------|-----|
| 1. für eine Section nebst Obductionsbericht und Gutachten                                    | 15 — 36 | Rm. |
| 2. für die äußerliche Besichtigung eines Leichnams nebst Bericht                             | — 8     | Rm. |
| 3. für die Abwartung eines Termins für die Abwartung eines schwurgerichtlichen Termins . . . | — 4     | Rm. |
|  | 5 — 15  | Rm  |

4. für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Person, nebst Bericht . . . . . — 4 Rm.  
 Ist ein ausführliches wissenschaftlich motivirtes Gutachten erforderlich . . . . . 8 — 30 Rm.
5. für die Untersuchung verdächtiger Gegenstände, verfälschter Lebensmittel, Arzneien zc. nebst Gutachten . . . . . 3 — 10 Rm.  
 Der zugezogene Chemiker erhält die gleiche Vergütung neben dem Ersatz des Aufwandes an Reagenzien, Gefäßen zc.
6. wenn in den Fällen der Ziffer 1—5 das Geschäft in einer Entfernung von mehr als 4 Kilometer vom Wohnorte vorgenommen wird, an Tagelohnern  
 für  $\frac{1}{2}$  Tag . . . . . 5 Rm.  
 „ 1 Tag . . . . . 10 Rm.  
 „ 1 Nachtquartier . . . . . 5 Rm.
7. wenn in den Fällen der Ziffer 1—5 das Geschäft in einer Entfernung von mehr als 2 Kilometer vom Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, freie Fuhr oder Ersatz der Transportkosten.  
 An Transportkosten passiren die wirklich gemachten nothwendigen Auslagen, bezw. wenn die Reise mit eigenem Fuhrwerk oder zu Fuß gemacht ist 0,40 Rm.  
 1\*

für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise.

Uebrigens haben die Aerzte des von dem Gerichte oder Amte zu stellenden Fuhrwerks sich mit zu bedienen, insofern sie nicht über 2 Kilometer vom Siege der Behörde entfernt wohnen.

8. bei den öffentlichen Impfungen der Schutzblättern für jede Impfung, einschließlich der Controle . . . . . 1,25 Rm.

Für eine wiederholte Impfung wird, wenn die vorhergegangene erfolglos blieb, nichts vergütet.

Transportkosten werden nicht vergütet.

### B. in der Privat-Praxis.

In sämtlichen Fällen unter B. erhält der Arzt, wenn der Kranke über 2 Kilometer von dem Wohnorte des Arztes entfernt wohnt, neben den festgesetzten Vergütungen:

1. an Entschädigung für Zeitaufwand für jedes zurückgelegte volle Kilometer bis . . . . . 0,30 Rm.
2. freie Fuhr oder Ersatz der Transportkosten, und zwar die wirklich gemachten nothwendigen Auslagen bezw., wenn die Reise mit eigenem Fuhrwerk oder zu Fuß gemacht ist . . . für jedes zurückgelegte volle Kilometer. 0,40 Rm.

Wenn der Arzt mehrere entfernte Kranke besucht, so muß er die Entschädigung für Zeitaufwand und die Transportkosten nach Billigkeit vertheilen.

a. für ärztliche Berrichtungen.

- |    |                              |      |   |   |     |
|----|------------------------------|------|---|---|-----|
| 1. | für den ersten Besuch . . .  | 1,25 | — | 4 | Rm. |
| 2. | für jeden folgenden Besuch . | 1    | — | 3 | Rm. |

Für die bei Besuchen verschriebenen Recepte darf keine besondere Vergütung verlangt werden.

In der Regel dürfen nicht mehr als 2 Besuche täglich berechnet werden; in chronischen Fällen ist selbst die Nothwendigkeit des 2. Besuchs nachzuweisen.

Wohnen mehrere Kranke von derselben Familie in demselben Hause, so wird für jeden die Hälfte der Vergütung berechnet.

- |    |  |   |   |   |     |
|----|--|---|---|---|-----|
| 3. | für einen nächtlichen Besuch, wenn er der erste Besuch des Kranken ist . . . . . | 4 | — | 8 | Rm. |
| 4. | für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört                      | 2 | — | 6 | Rm. |

Für einen nächtlichen Besuch gilt jeder, welcher zwischen 11 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens gemacht wird.

- |    |   |      |   |   |     |
|----|---|------|---|---|-----|
| 5. | für eine Consultation im Hause des Arztes einschließlich des Receptes . . . . . | 0,75 | — | 3 | Rm. |
| 6. | für eine solche bei Nachtzeit .   | 1,50 | — | 6 | Rm. |

- |     |   |          |     |
|-----|---|----------|-----|
| 7.  | für jeden zur Cur des Kranken dienenden Brief . . . . .   | 2 — 4    | Rm. |
| 8.  | für Anfertigung eines ärztlichen Attestes . . . . .   | 1 — 3    | Rm. |
| 9.  | für eine wissenschaftlich ausgearbeitete Krankengeschichte oder ein Gutachten über einen Krankheitsfall . . . . . | 8 — 30   | Rm. |
| 10. | für die erste persönliche Beredung mehrerer Aerzte über einen Krankheitsfall, jedem derselben                     | 3 — 6    | Rm. |
| 11. | für jede folgende Beredung .  | 2 — 4    | Rm. |
| 12. | für die Gegenwart bei einer Niederkunft . . . . .   | 6 — 12   | Rm. |
| 13. | für die Gegenwart bei einer chirurgischen Operation . .   | 3 — 8    | Rm. |
| 14. | für eine von Privaten verlangte Section . . . . .   | 12 — 20  | Rm. |
| 15. | für die Anwendung von Rettungsmitteln bei Verunglückten, Scheintodten, Selbstmördern u.                           | 6 — 12   | Rm. |
| 16. | für eine Impfung, einschließlic der Controle und einer etwaigen Nachimpfung . . . . .                             | 1,25 — 2 | Rm. |
| 17. | für die Anwendung electriccher oder galvanischer oder ähnlicher Heilapparate . . . . .                            | 2 — 4    | Rm. |
- Bei Wiederholungen jedesmal die Hälfte.

#### b. für chirurgische Berrichtungen.

- |    |   |       |     |
|----|---|-------|-----|
| 1. | für den Verband einer einfachen Wunde, eines Geschwürs, Abcesses, Panaritiums oder dgl. | 1 — 2 | Rm. |
|----|---|-------|-----|

2. desgleichen für einen mehr Zeit in Anspruch nehmenden Verband complicirter Wunden oder Geschwüre, auch unter Anlegung von Näthen . . . . . 1,50 — 4 Rm.

Hierher gehört auch der Verband größerer eiternder Operationswunden, nach Amputationen u.

Ist der Verband besonders zeitraubend, wie z. B. Gyps-, Kleister- oder Wasserglasverbände, complicirte Contentivverbände nach Fracturen u. so kann bis zu . . . . . 8 Rm. berechnet werden.

3. für die Unterbindung größerer Gefäße zur Blutstillung bei bedeutenderen Verletzungen . . . . . 12 Rm.
4. für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen . . . . . 24 — 36 Rm.
5. für die Operation einer Thränenfistel . . . . . 12 — 18 Rm.
6. für die Operation des grauen Staars an einem Auge . . . . . 24 — 48 Rm.  
an beiden Augen die Hälfte mehr.
7. für die Bildung einer künstlichen Pupille oder eines Augenlides (Blepharoplastik) . . . . . 24 — 48 Rm.
8. für die Schieloperation, sowie auch für die Operation der Trichiasis . . . . . 9 — 20 Rm.
9. für sonstige kleinere Augenoperationen, incl. derjenigen an den Augenlidern . . . . . 3 — 9 Rm.

10.	für die Erstirpation des bulbus	12 — 36	Rm.
11.	für die Entfernung fremder Körper aus dem Gehörgange oder der Nase . . . . .	3 — 6	Rm.
12.	für die Erstirpation eines Lippentrebses . . . . .	9 — 18	Rm.
13.	für die Rhinoplastik . . . . .	60 — 120	Rm.
14.	für die Operation der Hasen- scharte . . . . .	12 — 24	Rm.
15.	für die Operationen des Zungen- trebses . . . . .	24 — 50	Rm.
16.	für die Operation einer Speichel- fistel . . . . .	6 — 12	Rm.
17.	für die Erstirpation der Mandeln	6 — 12	Rm.
18.	für die Gaumennath . . . . .	45 — 75	Rm.
19.	für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolypen . . . . .	12 — 20	Rm.
20.	für die Resection der Kiefer . . . . .	45 — 75	Rm.
21.	für die Application des Ohr- katheters nebst Luftdouche . . . . . Bei öfteren Wiederholungen die Hälfte.	1,50 — 4	Rm.
22.	für sonstige ohrenärztliche Hülf- leistungen, je nach Mühe und Schwierigkeit der Ausführung	1 — 6	Rm.
23.	für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden Fremd- körpers . . . . .	6 — 12	Rm.
24.	für die Tracheotomie . . . . .	18 — 36	Rm.
25.	für die Pharyngotomie . . . . .	12 — 24	Rm.
26.	für die Abnahme einer Brust	24 — 45	Rm.
27.	für die Paracentesis thoracis	15 — 20	Rm.
28.	für die Paracentesis abdominis oder ovarii . . . . .	4 — 12	Rm.
29.	für die Punction der hydrocele	2 — 5	Rm.

30.	für die zur Radicalcur der hydrocele erforderliche Operation	18 — 30	Rm.
31.	für die Punction der Harnblase	9 — 18	Rm.
32.	für die Application des Katheters bei Männern . . . . .	3 — 6	Rm.
33.	desgleichen bei Weibern . . .	1,50 — 3	Rm.
34.	für die Operation der Phimose und Paraphimose . . . . .	6 — 12	Rm.
35.	für die Castration . . . . .	18 — 36	Rm.
36.	für die Operation einer Urin- fistel . . . . .	18 — 36	Rm.
37.	für die Reposition eines Darm- oder Negbruches:		
	wenn nicht eingeklemmt . . .	3 — 6	Rm.
	wenn eingeklemmt . . . . .	9 — 18	Rm.
	einschließlich der Anlegung eines Bruchbandes.		
38.	für die Operation eines einge- klemmten Bruchs . . . . .	30 — 60	Rm.
39.	für den Steinschnitt oder die Lithotripsie incl. der verschie- denen Sitzungen . . . . .	75 — 150	Rm.
40.	für die Reposition eines Mutter-, Scheiden- oder Mastdarmvor- falls . . . . .	1,50 — 6	Rm.
	(die Einführung eines beson- ders zu bezahlenden Pessari- ums mit inbegriffen)		
41.	für die Operation eines Mut- ter- oder Mastdarmpolypen oder einer Mastdarmsfistel . . . . .	12 — 24	Rm.
42.	für die Ovariectomie . . . . .	75 — 180	Rm.
43.	für größere Exarticulationen, Amputationen und Resectionen je nach der Schwierigkeit . . .	30 — 90	Rm.

- |     |  |         |     |
|-----|--|---------|-----|
| 44. | für die Exarticulation, Amputation oder Resection eines oder mehrer Finger und Zehen incl. der Mittelhand- oder Mittelfußknochen . . . . .   | 9 — 24  | Rm. |
| 45. | für die Einrichtung der verschiedenen Luxationen in leichteren Fällen . . . . .  | 9 — 15  | Rm. |
| 46. | in schwereren veralteten Fällen, namentlich mit Anwendung mechanischer Hülfsmittel . . . .   | 20 — 40 | Rm. |
| 47. | für die Reposition gebrochener Gesichtsknochen, einer gebrochenen Rippe, der Fracturen der Hand- und Fußwurzel, der Mittelhandknochen, der Finger und Zehen . . . . .              | 4 — 12  | Rm. |
| 48. | für die Reposition eines gebrochenen Beckenknochens, des gebrochenen Schlüsselbeins, des Schulterblattes, des Ober- und Vorderarms, der Kniescheibe und der Unterschenkelknochen . | 10 — 15 | Rm. |
| 49. | für Reposition des gebrochenen Oberschenkels und Schenkelhalses . . . . .  | 15 — 30 | Rm. |
|     | Bei einfachen Fracturen sub 47, 48 und 49 sollen stets die niedrigeren Säze in Anwendung kommen.   |         |     |
| 50. | für die Operation eines aneurysma . . . . .  | 18 — 45 | Rm. |
| 51. | für Tenotomien aller Art . .   | 10 — 18 | Rm. |
| 52. | für die Extirpation kleinerer oder leicht auszurettender Tumoren jeder Art . . . . .   | 3 — 10  | Rm. |

53. für die Exstirpation größerer oder schwierig zu operirender Tumoren . . . . . 15 — 45 Rm.
54. für kleinere chirurgische Verrichtungen als Deffnen von Abscessen, Setzen eines Fontanells oder Haarseils, Aderlassen, Blutegelsezen, Schröpfen, Setzen eines Klystirs u. . . . . 1 — 2 Rm.

c. für geburtshülflche Verrichtungen.

1. für eine leichte natürliche Entbindung . . . . . 9 — 24 Rm.
2. für eine ZwillingSENTbindung 15 — 30 Rm.
3. für eine natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht ist 18 — 36 Rm.
4. für HülfSleistung bei Fuß-, Knie- und Steißgeburten . . 18 — 30 Rm.
5. für die Wendung . . . . . 20 — 48 Rm.
6. für die Perforation oder Kephalotrip sie . . . . . 20 — 48 Rm.
7. für ein accouchement forcé . 30 — 50 Rm.
8. für die Entbindung mittelst der Zange . . . . . 12 — 30 Rm.
9. für den Kaiserschnitt an einer Lebenden . . . . . 45 — 75 Rm.  
an einer Todten . . . . . 10 — 18 Rm.
10. für NachgeburtSoperationen . 8 — 20 Rm.  
(die gewöhnliche Abnahme der placenta gehört zur Entbindung)
11. für die Einleitung und Vollendung der künstlichen Frühgeburt, je nach der Umständlichkeit des Verfahrens . . . . . 30 — 75 Rm.

12.	für den Beistand und die Leitung einer Frühgeburt . . . .	4 — 10	Rm.
13.	für die operative Behandlung einer Molengeburt . . . .	6 — 15	Rm.
14.	für die Untersuchung einer Schwangeren nebst Bericht .	2 — 5	Rm.
15.	für die Anwendung von Wiederbelebungsmittein bei schein- toten Kindern . . . . .	2 — 4	Rm.
16.	für die Cauterisation der Scheide und des Muttermundes . . .	1 — 2	Rm.
17.	für die Untersuchung und das Operationsverfahren bei Mutter- blutflüssen . . . . .	1 — 3	Rm.
18.	für die Reposition einer vorge- fallenen oder umgestülpten Ge- bärmutter . . . . .	3 — 6	Rm.

### Bemerkungen.

1. Die Vergütung für den Besuch, bei welchem eine Operation oder Reposition gemacht, oder eine Wunde verbunden wird, ist in der Vergütung für die Operation oder Reposition oder den Verband einbegriffen.

2. Die Vergütung für den ersten Verband ist in der Vergütung für die Operation oder Reposition einbegriffen.

3. Für die Benutzung der Instrumente darf nichts berechnet werden. Verbandstücke hat der Kranke zu liefern oder zu vergüten.

4. Für alle nicht besonders aufgeführten Berrichtungen kommen die gegebenen Sätze analog zur Anwendung.

## II. Taxe für Zahnärzte.

1. für das Ausziehen eines Zahnes  
oder einer Zahnwurzel:
  - a. im Hause des Zahnarztes 0,75 — 2 Rm.
  - b. im Hause des Kranken . 1 — 3 Rm.

2. wenn mehrere Zähne oder Zahnwurzeln ausgezogen werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte.
3. für das Ausbrennen eines Zahnes (event. mit Lezpasta) . . . . . 0,75 — 1,50 Rm.
4. für das Ausfüllen (Plombiren) eines Zahnes:
- a. mit Guttapercha oder Cement . . . . . 1 — 3 Rm.
- b. mit Amalgamen . . . . . 1,50 — 3 Rm.
- c. mit Gold, wobei das Gold aber besonders berechnet wird . . . . . 2 — 6 Rm.
5. für das Anbohren eines Zahnes bis zur Pulpahöhle . . . . . 1,50 — 2 Rm.
6. für das Reinigen sämtlicher Zähne . . . . . 1,50 — 6 Rm.
- Bei Kindern, die noch nicht alle Zähne gewechselt haben . . . . . 1 — 3 Rm.
7. für das Stumpffeilen eines scharfen Zahnes . . . . . 0,75 — 2 Rm.
- Wenn mehrere, so wird für die folgenden je nur die Hälfte bezahlt.
8. für das Durchfeilen nebeneinander stehender cariöser Zähne . . . . . 1,50 — 3 Rm.
9. für das Scarificiren des Zahnfleisches . . . . . 1 — 2 Rm.
10. für leichte Operationen am Zahnfleische (Öffnung von Abscessen und Cysten, Ausschneiden von Epuliden und anderen Auswüchsen mit nachfolgendem Brennen u.) . . . . . 1,50 — 6 Rm.

11. für die erste Untersuchung und Berathung, wenn keine Operation stattfindet:  
 a. im Hause des Zahnarztes 0,75 — 1,50 Rm.  
 b. im Hause des Kranken (1. Besuch) . . . . . 1 — 2 Rm.
12. für die etwaigen nachfolgenden Berathungen oder Besuche wird je die Hälfte der Sätze unter 11 berechnet.
13. für jeden zur Nachtzeit verlangten Besuch . . . . . 2 — 4,50 Rm.
14. für die Richtung eines krumm- gewachsenen Zahnes . . . . . 3 — 12 Rm.
15. für die Anfertigung und Ein- setzung eines Stiftzahnes . . . . . 6 — 9 Rm.
16. für die Anfertigung und Ein- setzung eines künstlichen Zahnes vermitteltst  
 breiter Kautschuk-Platte . . . . . 12 — 18 Rm.  
 breiter Platina-Platte . . . . . 15 — 21 Rm.  
 breiter Gold-Platte . . . . . 18 — 24 Rm.
17. wenn mehrere Zähne vermitteltst einer Platte eingefügt werden je 6 — 12 Rm.
18. sind zum Einsetzen von Ge- bissen Federn nöthig, so werden diese besonders berechnet.  
 NB. Das Abfeilen oder Ab- sägen eines Zahnes bis zu seiner Wurzel behufs Einsetzung eines künstlichen Zahnes gehört zum Einsetzen.
19. für das Befestigen eines fran- ken oder lockeren Zahnes . . . . . 1,50 — 3 Rm.  
 Wenn vermitteltst Golddrathes, so wird dieser besonders berechnet.

- |     |  |          |     |
|-----|--|----------|-----|
| 20. | für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahnes in der Wurzel   | 1 — 2    | Rm. |
| 21. | Stillungen von bedeutenderen Blutungen aus den Alveolen  | 1,50 — 3 | Rm. |
| 22. | werden mehrere Operationen zu gleicher Zeit verrichtet, so kann für die zweite, dritte und die folgenden nur der niedrigste Satz gerechnet werden. |          |     |
| 23. | für einen Attest . . . . .   | 0,50 — 2 | Rm. |
| 24. | für ein wissenschaftliches Gutachten . . . . .   | 4 — 18   | Rm. |

Wenn der Kranke über 2 Kilometer von dem Wohnorte des Zahnarztes entfernt wohnt, so kann letzterer an Entschädigung für Zeitaufwand für jedes zurückgelegte volle Kilometer bis und die Transportkosten wie die Aerzte berechnen.

0,20 Rm.

Die Bemerkungen zu der Taxe I kommen auch auf Zahnärzte zur Anwendung.

### III. Taxe für Thierärzte.

#### A. in gerichtlichen und polizeilichen Fällen.

- a. Für diejenigen Thierärzte, welche Civil-Staatsdiener sind, gelten die Bestimmungen unter A. a. der Taxe I für Aerzte.
- b. Die nicht im Civil-Staatsdienste angestellten Thierärzte, sowie die angestellten Thierärzte, wenn dieselben nicht als solche, sondern in ihrer Eigenschaft als practische Thierärzte zugezogen werden erhalten:

- |    |                                    |      |     |
|----|------------------------------------|------|-----|
| 1. | für die Untersuchung eines Thieres | 1,50 | Rm. |
|----|------------------------------------|------|-----|

- für die Untersuchung eines zweiten und jedes folgenden Thieres in demselben Stalle oder auf derselben Weide . . . . . 0,30 Rm.
2. für die Untersuchung einer Schafherde, welche als erkrankt angezeigt ist, zur Feststellung der Krankheit . . . . . 3 Rm.
3. für die Untersuchung einer Schafherde zur Feststellung des Gesundheitszustandes  
bei Heerden bis zu 100 Stück . . . . . 4 Rm.  
von mehr als 100 bis zu 200 Stück . . . . . 6 Rm.  
von mehr als 200 Stück . . . . . 7,50 Rm.
4. für die Untersuchung eines verkauften Thieres wegen etwaiger Fehler . . . . . 3 Rm.
5. für die Abwartung eines Termins . . . . . 3 — 4 Rm.
6. für die Obduction eines Cadavers:  
a. von solchen Thieren, welche nicht an einer der unter b. genannten Krankheiten gelitten haben:  
bei großen Thieren . . . . . 6 Rm.  
bei kleinen Thieren . . . . . 4 Rm.
- b. von solchen Thieren, welche am Rog, Hautwurm, Milzbrand oder Wuthkrankheit gelitten haben:  
bei großen Thieren . . . . . 12 Rm.  
bei kleinen Thieren . . . . . 8 Rm.
- c. werden mehrere Obductionen gleichzeitig vorgenommen, für

die zweite und jede folgende  
in den unter a. erwähnten  
Fällen:

bei großen Thieren . . . . . 5 Rm.  
bei kleinen Thieren . . . . . 3 Rm.

in den unter b. aufgeführten  
Fällen:

bei großen Thieren . . . . . 10 Rm.  
bei kleinen Thieren . . . . . 6 Rm.

7. für die Untersuchung eines  
wegen Lungenseuche oder Lun-  
genseuche-Verdachts geschlach-  
teten Stückes Rindvieh . . . . . 5 Rm.  
für die gleichzeitige Unter-  
suchung eines zweiten und  
jedes folgenden Thieres . . . . . 3 Rm.
8. für die mikroskopische Unter-  
suchung des Fleisches eines ge-  
schlachteten Schweines . . . . . 1 — 1,50 Rm.
9. in den Fällen der Ziffer 1—8  
wird für den Bericht bzw. das  
Gutachten nichts vergütet.
10. wenn in den Fällen der Ziffer  
1—8 das Geschäft in einer  
Entfernung von mehr als 4  
Kilometer vom Wohnorte des  
Thierarztes vorgenommen wird,  
an Tagegeldern:  
für  $\frac{1}{2}$  Tag . . . . . 3 Rm.  
" 1 " . . . . . 6 Rm.  
" 1 Nachtquartier . . . . . 3 Rm.
11. wenn in den Fällen der Ziffer  
1—8 das Geschäft in einer  
Entfernung von mehr als 2  
Kilometer vom Wohnorte des  
Thierarztes vorgenommen wird,

freie Fuhr oder Ersatz der Transportkosten.

An Transportkosten passiren die wirklich gemachten nothwendigen Auslagen, bezw. wenn die Reise mit eignem Fuhrwerk oder zu Fuß gemacht ist, 0,40 Rm. für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise.

Uebrigens haben die Thierärzte des vom Amte zu stellenden Fuhrwerks sich mit zu bedienen, insofern sie nicht über 2 Kilometer vom Amtssitze entfernt wohnen.

- |     |  |         |     |
|-----|--|---------|-----|
| 12. | für die Abgabe eines mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten Gutachtens . . . | 6 — 15  | Rm. |
|     | eines Obergutachtens . . .   | 10 — 25 | Rm. |
| 13. | für die Ausstellung eines Attestes   | 1       | Rm. |

### B. in der Privat-Praxis.

In sämmtlichen Fällen unter B. erhält der Thierarzt, wenn er sich über 2 Kilometer von seinem Wohnorte entfernen muß:

- |    |   |      |     |
|----|---|------|-----|
| 1. | an Entschädigung für Zeitaufwand für jedes zurückgelegte volle Kilometer bis . . .  | 0,20 | Rm. |
| 2. | freie Fuhr oder Ersatz der Transportkosten, und zwar die wirklich gemachten nothwendigen Auslagen, bezw. wenn die Reise mit eignem Fuhrwerk oder zu Fuß gemacht ist . . . | 0,40 | Rm. |
|    | für jedes zurückgelegte volle Kilometer. Bei mehreren entfern-  |      |     |

ten Besuchen müssen die Entschädigung für Zeitaufwand und die Transportkosten nach Billigkeit vertheilt werden.

a. für ärztliche Verrichtungen.

1. für die Untersuchung eines kranken Hausthieres in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Receipt, sowie für ein aus der Wohnung des Thierarztes abgeholtes Receipt oder eine Rathsertheilung ohne Zuführung und Besichtigung des Thieres. . . . . 0,50 Rm.
2. für einen Besuch bei Tage, mit oder ohne Receipt oder Arzneiverordnung . . . . . 0,75 — 1 Rm.  
 Hat der Thierarzt mehrere Thiere desselben Besitzers zu untersuchen, für das 2. Thier für jedes folgende . . . . . 0,50 Rm.  
 für jedes folgende . . . . . 0,35 Rm.
3. für einen nächtlichen Besuch kann das Doppelte der Sätze unter 2 berechnet werden.  
 Für einen nächtlichen Besuch gilt jeder, welcher zwischen 11 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens gemacht wird.
4. für das Eingeben einer Arznei 0,50 — 0,75 Rm.  
 (neben der Vergütung für die Untersuchung oder den Besuch.)
5. für die Untersuchung eines verkauften Thieres wegen etwaiger Fehler . . . . . 3 Rm.
6. für die Ausstellung eines Attestes . . . . . 1 Rm.

7. für die Taxation eines großen Thieres . . . . .	1,50 Rm.
eines kleinen Thieres . . . . .	0,50 Rm.

#### b. für chirurgische Verrichtungen.

1. für einen Aderlaß . . . . .	0,75 — 1,50 Rm.
2. für das Legen einer Fontanelle oder eines Citerbandes . . . . .	0,75 — 1,50 Rm.
3. für das Heften einer Wunde . . . . .	0,75 — 2 Rm.
in schwierigen Fällen (Brust- und Bauchwunden zc.) . . . . .	3 — 4,50 Rm.
4. für das Einreiben eines äußerlichen Mittels und die Application eines Klysters . . . . .	0,50 — 1,50 Rm.
5. für eine Scarification, Deffnen eines Abscesses oder anderer Flüssigkeitsbeulen . . . . .	0,50 — 1,50 Rm.
6. für die Exstirpation von Neubildungen (Warzen, Balgschwülste, Stollbeulen, Polypen) sowie für die Operation bei Geschwüren und Fisteln, Druckschaden, Widerrüst-, Nacken-, Ohren-, Zahnfisteln zc. . . . .	0,75 — 12 Rm.
7. für das Impfen der Pocken bei Schafen à Stück . . . . .	0,10 — 0,20 Rm.
8. für die Anwendung des Glüh-eisens bei Schale, Spath, Sehnenklapp zc. . . . .	1,50 — 4,50 Rm.
9. für die Exstirpation eines Augapfels . . . . .	3 — 6 Rm.
bei einem kleinen Thiere . . . . .	1,50 — 2,50 Rm.
10. für die Anwendung des Trepanns . . . . .	4,50 — 6 Rm.
11. für das Ausziehen eines Schneidezahns . . . . .	0,50 — 1,50 Rm.

12.	für das Ausziehen eines Backenzahns . . . . .	1 — 6	Rm.
13.	für die Einführung der Schlundröhre zur Entfernung von Gasen	1,50 — 2	Rm.
14.	für das Entfernen fremder Körper aus der Rachenhöhle und Schlund . . . . .	1,50 — 6	Rm.
	bei kleinen Hausthieren . . . . .	0,50 — 2	Rm.
15.	für den Schlundschnitt . . . . .	5 — 6	Rm.
16.	für den Luftröhrenschnitt . . . . .	5 — 6	Rm.
17.	für die Luftsackoperation . . . . .	6 — 9	Rm.
18.	für die Anwendung des Troikars		
	a. Brust- und Bauchstich . . . . .	4	Rm.
	bei kleinen Hausthieren . . . . .	1,50 — 2	Rm.
	b. Pansenstich beim Rindvieh . . . . .	2	Rm.
	c. Magen- und Darmstich bei Pferden . . . . .	4	Rm.
19.	für den Pansenschnitt mit Herausnahme des Futters und incl. der Hefte . . . . .	6 — 9	Rm.
20.	für die Anwendung der Milchröhre bei Kühen . . . . .	0,50 — 1	Rm.
21.	für die Reposition eines eingeklemmten Bruches . . . . .	2 — 4,50	Rm.
22.	für die Operation des Nabelbruches (Unterbindung, Abnähen etc.) . . . . .	3 — 5	Rm.
23.	für die blutige Operation der Nabel-, Bauch-, und Hodensackbrüche . . . . .	5 — 15	Rm.
24.	für die Operation des inneren Bauchbruches bei Ochsen:		
	a. ohne blutige Operation . . . . .	2 — 4,50	Rm.
	b. mit blutiger Operation . . . . .	6 — 15	Rm.
25.	für die Exstirpation der Samenstrangverhärtungen und Fisteln	3 — 12	Rm.

- |     |  |             |     |
|-----|--|-------------|-----|
| 26. | für den Blasensteinschnitt . . .   | 6 — 12      | Rm. |
| 27. | für den Harnröhrenschnitt . . .  | 4,50 — 9    | Rm. |
| 28. | für die Application des Katheters:   |             |     |
|     | a. bei männlichen Thieren . . .  | 2 — 4,50    | Rm. |
|     | b. bei weiblichen Thieren . . .  | 0,75 — 1,25 | Rm. |
| 29. | für das Zurückbringen eines Mastdarm- oder Scheidenvorfalles . . . . .   | 1 — 2       | Rm. |
|     | bei kleinen Thieren . . . . .  | 1 — 1,50    | Rm. |
| 30. | für das Zurückbringen eines Harnblasenvorfalles . . . . .  | 2 — 4,50    | Rm. |
|     | Bei Position 29 und 30 ist die Anlegung von Bandagen oder Hefsten mit einbegriffen.                            |             |     |
| 31. | für die Amputation der Ruthe bei kleinen Hausthieren . . .   | 6 — 9       | Rm. |
|     |  | 2 — 4       | Rm. |
| 32. | für das Englifiren eines Pferdes mit oder ohne Amputation des Schwanzes . . . . .                              | 10 — 15     | Rm. |
| 33. | für die Amputation des Schwanzes allein . . . . .  | 2 — 4       | Rm. |
| 34. | für den Sehnen-, Muskel-, Nerven- und Beinhautschnitt . . .  | 3 — 12      | Rm. |
| 35. | für die Anlegung eines Verbandes bei Knochenbrüchen . . .  | 3 — 7,50    | Rm. |
|     | bei kleinen Hausthieren . . .  | 1 — 2       | Rm. |
| 36. | für die Reposition einer verrenkten Kniescheibe . . . . .  | 2 — 6       | Rm. |
|     | bei kleinen Hausthieren . . .  | 1 — 2       | Rm. |
| 37. | Für die Leitung eines Hufbeschlages . . . . .  | 0,75 — 1    | Rm. |
| 38. | für gewöhnliche Hufoperationen, wie der Steingallen, Hornspalten zc. je nach Größe und Schwierigkeit . . . . . | 0,75 — 3    | Rm. |

39.	für das Ziehen eines Haarseils durch den Huf . . . . .	3	Rm.
40.	für die Exstirpation des Hufknorpels . . . . .	4,50 — 9	Rm.
41.	für den Gebrauch des Wurfszeuges und für das Wurfgeschäft ohne Stellung des Personals und der Streu . . . . .	1	Rm.
42.	für die Castration eines dreijährigen und älteren Hengstes eines Hengstfüllens je nach dem Alter . . . . .	9 — 15	Rm.
	der Cryptorchiden . . . . .	3 — 6	Rm.
43.	für die Castration eines Bullens	3 — 4,50	Rm.
	"    "    "    "    Bullen-		
	falbes .	0,75 — 1,50	Rm.
	"    "    "    einer Quene oder Kuh .	9 — 12	Rm.
44.	für die Castration eines Schaf- oder Ziegenbocks . . . . .	0,75 — 1,50	Rm.
	für die Castration eines Schaf- oder Ziegenlammes . . . . .	0,50 — 1,25	Rm.
45.	für die Castration eines Ebers	2 — 3	Rm.
	"    "    "    "    Ferkels, je nach dem Alter . . . . .	0,50 — 1	Rm.

Bei Pos. 42, 43, 44 und 45 kann bei Hernien die Taxe bis auf das Doppelte erhöht werden.

#### e. für geburtshülfsliche Verrichtungen.

1. für die Hülfeleistung bei einer regelmäßigen aber schweren Geburt . . . . . 3 — 6 Rm.  
bei kleinen Hausthieren . . . . . 1 — 2,25 Rm.
2. für die Hülfeleistung bei einer regelwidrigen schweren Geburt,

einer todten schon faulen Frucht, oder den Gebärmutterchnitt, je nach der Schwierigkeit des Falles und dem erforderlichen Zeitauf- wande . . . . .	6 — 15	Rm.
bei kleinen Hausthieren . . . .	2 — 3	Rm.
3. für die Ablösung einer zurück- gebliebenen Nachgeburt . . . .	3 — 4,50	Rm.
4. für das Zurückbringen eines Gebärmuttervorfalles . . . .	3 — 7,50	Rm.
bei kleinen Hausthieren . . . .	1 — 2	Rm.
5. für die Amputation einer vor- gefallenen Gebärmutter . . . .	4,50 — 7,50	Rm.
bei kleinen Hausthieren . . . .	1,50 — 3	Rm.

### Bemerkungen.

1. Unter kleinen Thieren sind zu verstehen: Füllen und Kälber unter 1 Jahr, Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde und Katzen.

2. In der Privatpraxis kann die Vergütung für den Besuch (B. a. 2 u. 3), bei welchem eine ärztliche, chirurgische oder geburtshülfsliche Verrichtung vorgenommen wird, nicht aber die Vergütung für die Untersuchung (B. a. 1), neben der Vergütung für die Verrichtung berechnet werden.

3. Die Vergütung für den ersten Verband ist in der Vergütung für die Operation oder Reposition einbegriffen.

4. Bei einer Operation vorkommende Nebenoperationen werden nicht besonders vergütet.

5. Für die Benutzung der Instrumente, von Handschuhen zc. darf nichts berechnet werden. Verbandstücke hat der Eigenthümer des Thieres zu liefern oder zu vergüten.

6. Für alle nicht besonders aufgeführten Verrichtungen kommen die gegebenen Sätze analog zur Anwendung.

**N<sup>o</sup>. 4.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Taxe für Hebammen.

Oldenburg, den 31. Januar 1874.

An die Stelle der der Instruction für die Hebammen beigefügten Taxe soll vom 1. April 1874 an die nachfolgende Taxe für Hebammen treten.

Oldenburg, 1874 Januar 31.

**Staatsministerium.**

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

**Taxe  
für die Hebammen.**

- |   |          |     |
|---|----------|-----|
| 1. für eine leichte und natürliche Geburt . . . . .   | 3 — 12   | Rm. |
| 2. für dieselbe, wenn dabei Tag und Nacht zugebracht worden . . . .   | 4 — 15   | Rm. |
| 3. für eine Zwillingsemtbindung . . . .   | 4 — 15   | Rm. |
| 4. für die Wiederbelebung eines schein-<br>toten Kindes . . . . .   | 1 — 2    | Rm. |
| 5. für Hülfe bei einer Frühgeburt . . . .   | 1 — 5    | Rm. |
| 6. für die Wendung auf die Füße . . . .   | 4 — 12   | Rm. |
| 7. für die Untersuchung einer Schwang-<br>ern, Kranken oder Neuentbundenen<br>(wenn ein Bericht darüber erforder-<br>lich ist: das Doppelte.) | 0,50 — 2 | Rm. |

- |     |  |             |     |
|-----|--|-------------|-----|
| 8.  | für die mit Schwierigkeiten verbundene Abnahme der Nachgeburt . . .  | 2 — 6       | Rm. |
| 9.  | für die Zurückbringung eines Gebärmuttervorfalls und die Beibringung eines Mutterkranzes . . .<br>(der Mutterkranz ist besonders zu bezahlen.) | 1,50 — 6    | Rm. |
| 10. | für die Einsprüzung in die Gebärmutter . . . . .<br>(bei Wiederholung die Hälfte.)   | 0,40 — 1    | Rm. |
| 11. | für die Tamponade der Scheide . . .  | 2 — 4       | Rm. |
| 12. | für das Setzen eines Klystirs . . .  | 0,50 — 1,50 | Rm. |
| 13. | für die Anwendung eines Katheters<br>(bei Wiederholung die Hälfte.)  | 0,50 — 2    | Rm. |
| 14. | für eine Nachtwache . . . . .  | 0,75 — 3    | Rm. |
| 15. | für die einem Geburtshelfer bei einer leichten natürlichen Entbindung geleistete Assistenz . . . . .   | 1,50 — 6    | Rm. |
| 16. | für dieselbe bei einer unregelmäßigen oder langwierigen Entbindung . . .   | 3 — 12      | Rm. |
| 17. | für die tägliche Pflege der Wöchnerin und des Kindes, wöchentlich . . . . .  | 3 — 9       | Rm. |
| 18. | für das Schröpfen nach Verhältniß der Zahl der Schröpfköpfe, pro Kopf . . . . .  | 0,10 — 0,30 | Rm. |
| 19. | für Setzen der Blutegel, pro Blutegel . . . . .  | 0,10 — 0,30 | Rm. |